

Anlage 9

zum Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b SGB V zwischen der IKK classic und der KVWL

Präambel

Die IKK classic und die KVWL werden zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes (§§ 12 und 70 SGB V) Maßnahmen zur Qualitätssicherung und des Prüfwesens nach Maßgabe dieser Anlage 9 initiieren. Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität der Versorgung werden im Lenkungsgremium abgestimmt.

§ 1

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungserbringung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Beachtung des gesetzlichen Gebotes der wirtschaftlichen Leistungserbringung. Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Die IKK classic prüft die Abrechnungen des Hausarztes über die Abrechnungsprüfkriterien gemäß Anlage 3 im Rahmen der Abrechnung der HzV-Vergütung hinaus insbesondere hinsichtlich
 - a) des Bestehens und des Umfangs der Leistungspflicht des Hausarztes;
 - b) der Plausibilität von Art und Umfang der für die Behandlung eines Versicherten abgerechneten Leistungen, auch in Bezug auf die angegebene Diagnose;
 - c) Plausibilität der Zahl der von HzV-Versicherten in Anspruch genommenen Hausärzte und sonstigen Ärzte und der dabei abgerechneten Leistungen durch Überprüfung der HzV-Abrechnung und der Abrechnung im Rahmen des Kollektivvertrages der KVWL auf Grundlage der ihr insoweit über die HzV hinaus vorliegenden Daten.
- (3) Die IKK classic kann (z. B. über Versichertenbefragungen) auch die Leistungserbringung des Hausarztes hinsichtlich der Leistungsqualität (z. B. die grundsätzliche Einhaltung von Behandlungsleitlinien gemäß Anlage 2) sowie die Einhaltung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß § 3 des Vertrages (z. B. werktägliche Sprechstunden, Abendsprechstunden) überprüfen.
- (4) Die IKK classic unterrichtet die KVWL über die Durchführung der Prüfungen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 und deren Ergebnisse, soweit sie die HzV betreffen.
- (5) Wenn die Prüfungen Auffälligkeiten - insbesondere nach Abs. 2 - ergeben, fordert die KVWL den Hausarzt zu einer schriftlichen Stellungnahme auf. Die schriftliche Stellungnahme ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung abzugeben. Der Schriftwechsel ist der Abrechnungsstelle der IKK classic unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Lassen sich die Auffälligkeiten durch die schriftliche Stellungnahme nicht vollständig ausräumen oder erfolgt die Stellungnahme des Hausarztes nicht fristgerecht, führt die KVWL mit dem Hausarzt ein Gespräch (telefonisch oder persönlich). Der Hausarzt ist verpflichtet, an diesem Gespräch teilzunehmen. Das Gespräch dient dazu, die durch die Prüfung entstandenen Auffälligkeiten soweit möglich auszuräumen. Die IKK classic hat das Recht, einen Mitarbeiter der IKK classic zu dem Gespräch hinzuzuziehen.

...

- (6) Lassen sich die Auffälligkeiten durch das Gespräch nach Abs. 5 nicht klären bzw. beseitigen, erfolgt die Abstimmung von im Einzelfall angemessenen Maßnahmen in einem Abrechnungsgremium. Das Abrechnungsgremium ist als Arbeitsgruppe des Beirats bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsabschluss zu bilden. Das Abrechnungsgremium setzt sich aus jeweils 2 Vertretern der IKK classic und der KVWL zusammen. Die Besetzung des Abrechnungsgremiums erfolgt einvernehmlich durch den Beirat.
- (7) Unbeschadet des Abs. 6 kann die KVWL rechtliche Schritte gemäß § 5 Abs. 3 des Vertrages einleiten (Abmahnung bis hin zur fristlosen Kündigung).
- (8) Falls im Rahmen des vorgenannten Verfahrens nach den Abs. 5 und 6 konkrete Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße gegen den HzV-Vertrag bestehen, die nicht anderweitig ausgeräumt werden können, kann die IKK classic in begründeten Einzelfällen Schweigepflichtentbindungserklärungen von den betroffenen HzV-Versicherten einholen und entsprechende Einsicht in die Patientenakten nehmen oder HzV-Versicherte befragen. Dem Hausarzt wird vor einer solchen Maßnahme erneut Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 6 Wochen gegeben.
- (9) Die KVWL kann, sofern Veranlassung dazu besteht, die IKK classic zu Prüfungen nach dieser Anlage 9 auffordern.
- (10) Die Prüfungen gemäß dieser Anlage können im Auftrag der IKK classic auch durch Auftragnehmer im Sinne des § 80 SGB X durchgeführt werden.
- (11) Eine Abrechnungskorrektur nach § 12 Abs. 3 des Vertrages bleibt von Maßnahmen nach dieser Anlage 9 unberührt.
- (12) Die IKK classic behält sich vor, insbesondere die vertraglich geforderten Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen gemäß § 3 des Vertrages zu prüfen.
- (13) Die KVWL und die IKK classic unterrichten sich wechselseitig unverzüglich über auffällige HzV-Abrechnungen.
- (14) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass das Prüfwesen fortzuschreiben und an aktuelle Entwicklungen anzupassen ist. Zur näheren Ausgestaltung des Prüfverfahrens wird der Beirat Verfahrensregelungen im Einzelnen vorschlagen.

§ 2 Verhältnis zu § 106 SGB V

§ 106 SGB V bleibt im Übrigen unberührt.

§ 3 Sonstiges

Die HzV-Partner stimmen darin überein, dass das Prüfwesen fortzuschreiben und an aktuelle Entwicklungen anzupassen ist. Zur näheren Ausgestaltung des Prüfverfahrens wird der Beirat Verfahrensregelungen im Einzelnen vorschlagen.